Ein Verstoss gegen die Arbeitsdisziplin kann in Ungarn jedoch auch mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft werden.

DOKUMENT 129 (UNGARN)

DOKUMENT 130 (UNGARN)

Zeitungsbericht:

Quelle: "Nepszava", Budapest, den 3. Januar 1952.

DOKUMENT 131 (UNGARN)

Zeitungsbericht:

Am 9. Januar erhob die Budapester Staatsanwaltschaft Anklage vor dem Zentral-Kreisgericht in Budapest gegen vier Angeklagte. Unter den Angeklagten befand sich Istvan Kelemen, Geselle in der Chemischen Maschinen- und Radiatoren-Fabrik, der die Automobil-Reparatur-Werkstätte Nr. 5 im Juni 1951 willkürlich verlassen hatte, nachdem dieser für kurze Zeit in Stalinstadt arbeitete, von wo er im November gleichfalls ohne Genehmigung wegging. Das Gericht verurteilte Istvan Kelemen zu fünf Monaten Besserungsarbeit mit einem Lohnabzug von 25 Prozent. Mihaly Nagy, ebenfalls ein ungelernter Arbeiter aus der Chemischen Maschinen- und Radiatoren-Fabrik, gab keine Rechnenschaft über seine Abwesenkeit von zehn Tagen seit dem 2. November. Das Gericht verurteilte Mihaly Nagy zu vier Monaten Erziehungsarbeit mit 20 prozentigem Lohnabzug. Ambrus Maκκa, der als ungelernter Arbeiter in der Zementfabrik beschäftigt war, war während der letzten zwei Monate sechs Tage unentschuldigt abwesend. Laszlo Maton, ein anderer ungelernter Arbeiter der Zementfabrik war im ganzen seit dem 26. November 11 Tage lang abwesend. Das Gericht verurteilte die obengenannten Personen zu je vier Monaten Besserungs-

im ganzen seit dem 26. November 11 Tage lang abwesend. Das Gericht verurteilte die obengenannten Personen zu je vier Monaten Besserungsarbeit und setzte den Lohn von Laszlo Marton um 25 Prozent herab und den von Ambrus Makka um 20 Prozent für die Dauer ihrer Strafe. Gemäss den gesetzlich festgelegten Bestimmungen über Besserungsarbeit kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft den Rest der Arbeitsstrafe in eine Gefängnisstrafe verwandeln, wenn der zu Besserungsarbeit Verurteilte weiterhin die Disziplin vernachlässigt.

Quelle: "Nepszava" vom 10. Januar 1952.

Betriebsleiter, die es unterliessen, Arbeiter wegen Verletzung der Arbeitsdisziplin der Verfolgung durch die Gerichte zu